

5.5. Entwurf eine Reform der Warenumsatzsteuer Vernehmlassungsverfahren vom 21. November 1988

Am 21. November 1988 eröffnet das Eidg. Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht des Bundesrates vom 9. November 1988 im Hinblick auf die neue Bundesfinanzordnung.

Der Hauptteil dieses Berichtes beschäftigt sich mit den 4 zur Diskussion stehenden Varianten betreffend die Modernisierung der WUST. Eine der Varianten beschränkt sich auf eine Reform auf Gesetzesebene, während die anderen drei eine Änderung der Bundesverfassung nach sich ziehen. Eine Verfassungsänderung erfordert zudem die Beseitigung der Befristung nicht nur der WUST sondern auch der direkten Bundessteuer. Die Maximalsätze sollen weiterhin in der Verfassung verankert bleiben.

Der Vernehmlassungsbericht gliedert sich in drei Teile. Der erste allgemeine Teil umreist die Zielsetzungen und Kriterien, denen eine neue Finanzordnung zu genügen hat. Daran anschliessend werden die Hauptprobleme beschrieben und vier Varianten in groben Zügen dargestellt.

Während der erste Teil mehr auf die grundsätzlichen Probleme eingeht, behandelt der zweite besondere Teil in erster Linie steuertechnische Fragestellungen. Auf die einzelnen Varianten, welche diverse Neuerungen und Änderungen an der Warenumsatzsteuer vorschlagen, wird näher eingegangen.

Der dritte Teil schliesslich enthält die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen für die vier Varianten.

Die Beseitigung der *taxe occulte* im Rahmen der WUST durch die Nichtbesteuerung von Anlagegütern und Betriebsmitteln beim steuerpflichtigen Grossisten steht zweifelsohne im Mittelpunkt dieser neuen Bundesfinanzordnung (Mindereinnahmen: schätzungsweise 1,5 Milliarden Franken).

Diese bedeutende Änderung wird flankiert von einer Anzahl Massnahmen, welche unter anderem den erwähnten Minderertrag ausgleichen sollen.

Die Beseitigung der *taxe occulte* ist aber nicht das einzige Ziel der neuen BFO. Drei der vier vorgeschlagenen Varianten bringen eine Änderung der Bundesverfassung mit sich. Der Bundesrat schlägt diesbezüglich folgendes vor:

- Die Aufhebung der Befristung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer in der Bundesverfassung (der Bezug ist gegenwärtig nur bis 1994 garantiert). Die Maximalsätze würden aber trotzdem in der Verfassung bleiben.

Diese Massnahme ist nicht nur bedeutungsvoll, weil der Bund auf diese Einnahmequellen, die 50 Prozent des Aufkommens ausmachen, nicht verzichten kann, sondern auch um inskünftig ohne Zeitdruck die Finanzordnung neuen Gegebenheiten anpassen zu können.

- Das Parlament soll die Kompetenz erhalten, die AHV-Finanzierung über die Verbrauchsbesteuerung durch einen zeitlich und in seiner Höhe begrenzten Zuschlag (1,3 Prozentpunkte) zum Höchstsatz der Warenumsatzsteuer einzuführen für den Fall, dass die Finanzierung auf ordentlichem Wege wegen der demographischen Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Beseitigung der Fiskalzölle und ihre - haushaltsneutrale - Umwandlung in interne Verbrauchssteuern: Es geht im Prinzip um die Umbenennung der Fiskalzölle auf Treibstoff (inkl. Treibstoffzollzuschlag) sowie auf Automobilen und ihren Bestandteilen in entsprechende Verbrauchssteuern - dies in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Freihandelsabkommen mit der EWG aus dem Jahre 1972.

Vernehmlassungsfrist: 15. März 1989

Was die WUST-Reform im engeren Sinne betrifft, sehen die in die Vernehmlassung geschickten Varianten wie folgt aus:

1. Variante: **Modernisierte WUST und Energieabgabe
(Änderung der Verfassung nötig)**

(entspricht den im Bericht zur Legislaturplanung vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen)

WUST

- Beseitigung der *taxe occulte* (durch steuerfreien Bezug)
- Aufhebung der Steuersatz-Staffelung zwischen Engros- und Detailstufe; einheitlicher Satz von 6,2%
- Besteuerung ausgewählter Dienstleistungen wie die Vermietung und die Beförderung von Waren, die Werbung, Architektur- und Ingenieurleistungen, Leistungen der Generalunternehmungen, das Überlassen von Arbeitskräften
Vorgesehen ist auch eine freiwillige Besteuerung von Leistungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Vermietung von Bauwerken oder Teilen davon.
- Besteuerung der Detailhändler ab einem Umsatz von 250'000 Franken pro Jahr
- Anhebung der Mindestumsatzlimite auf 75'000 Franken pro Jahr
- Zusätzliche Steuerpflichtige: 30'500

Energieabgabe

- Einführung einer Energieabgabe auf dem Wärmeinhalt der verschiedenen Energieträger (durchschnittliche Belastung: 10 Prozent).
Die Einführung dieser Abgabe würde die mit der WUST-Modernisierung verbundenen Einnahmehausfälle zum überwiegenden Teil ausgleichen. Zudem hat die Energieabgabe zum Zweck, die Energieverbraucher in Unternehmungen und Haushalten zum Energiesparen anzuhalten.

2. Variante: **Modernisierte WUST ohne Verfassungsänderung**

(Nimmt Bezug auf die Richtlinienmotion IV)

- Beseitigung der *taxe occulte* (durch steuerfreien Bezug)
- Beibehaltung der Steuersatz-Staffelung (6,2% / 9,3%) zwischen Engros- und Detailstufe
- Ausweitung der Besteuerung auf die Energieträger (Energie-WUST)
- Normalsatz für alle baugewerblichen Lieferungen (zurzeit reduzierter Satz von 4,65%)
- Aufhebung der Freiliste; reduzierte Sätze für die bisherigen Freilistengüter (Satzstaffelung: 1,9% / 2,8%)
- Besteuerung der Detailhändler ab einem Umsatz von einer Million Franken pro Jahr
- Anhebung der Mindestumsatzlimite auf 75'000 Franken pro Jahr
- Zusätzliche Steuerpflichtige: 7'000

3. Variante: Modernisierte WUST mit Verfassungsänderung

(bei dieser Variante soll das Haushaltgleichgewicht zwar ohne Energieabgabe, wohl aber durch die Besteuerung der Energie mittels Energie-WUST und ohne Aufhebung der WUST-Freiliste erreicht werden)

- Beseitigung der *taxe occulte* (durch steuerfreien Bezug)
 - Aufhebung der Steuersatz-Staffelung zwischen Engros- und Detailstufe; einheitlicher Satz von 6,2%
 - Besteuerung ausgewählter Dienstleistungen wie Vermietung und Beförderung von Waren, Werbung, Architektur- und Ingenieurleistungen, Leistungen der Generalunternehmungen, Überlassen von Arbeitskräften
Vorgesehen ist auch eine freiwillige Besteuerung von Leistungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Vermietung von Bauwerken oder Teilen davon.
 - Ausweitung der Besteuerung auf die Energieträger (Energie-WUST)
 - Normalsatz für alle baugewerblichen Lieferungen (zurzeit reduzierter Satz von 4,65%)
 - Besteuerung der Detailhändler ab einem Umsatz von 250'000 Franken pro Jahr
 - Anhebung der Mindestumsatzlimite auf 75'000 Franken pro Jahr
 - Zusätzliche Steuerpflichtige: 30'500
- = Untervariante 3a
- erhöhte Heizöl- und Gaszölle
- = Untervariante 3b
- kein steuerfreier Bezug von Energie durch WUST-Steuerpflichtige

4. Variante: Mehrwertsteuer nach EG-Modell
(Änderung der Verfassung nötig)

- Umwandlung der WUST in eine Mehrwertsteuer
- Beseitigung der *taxe occulte* (durch Vorsteuerabzug)
- Keine Steuersatz-Staffelung zwischen Engros- und Detailstufe
Vorgesehene Sätze: 6,2 % (normaler Satz) und 1,9 % (reduzierter Satz)
- Umfassende Besteuerung von Dienstleistungen
- Anwendung des normalen Satzes von 6,2% auch für baugewerbliche Lieferungen
- Reduzierter Satz für die heutigen Freilistenwaren (inkl. Energieträger, sofern sie für die Heizung und Beleuchtung verwendet werden) und gewisse Dienstleistungen wie der Personentransport
- Besteuerung der Detailhändler ab einem Umsatz von 250'000 Franken pro Jahr
- Anhebung der Mindestumsatzlimite auf 75'000 Franken pro Jahr
- Zusätzliche Steuerpflichtige: 73'600